

Erläuterung zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

-Die Randnummern beziehen sich auf die Kennzeichnungen im Antrag-

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind. Die Fragen zu Ihrer sozialen Stellung (vgl. Teil Erwerbstätigkeit) sind für die Wohngeldstatistik erforderlich. Rechtsgrundlagen für diese Datenerhebung sind die §§ 60 und 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) sowie die §§ 15, 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit § 35 des Wohngeldgesetzes (WoGG).

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich (siehe V. Anlagen). Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie diese Unterlagen als Kopie gleichzeitig beifügen.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats gewährt wird, in dem der Antrag eingeht.

Vergessen Sie bitte nicht den Antrag zu unterschreiben.

- (1) Sie können einen Antrag auf Wohngeld in der Form des Mietzuschusses stellen, wenn Sie Mieter/in (auch Untermieter/in) oder miethähnliche Nutzungsberechtigte/r von Wohnraum oder Bewohner/in eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes sind. Als miethähnliche Nutzungsberechtigte sind besonders anzusehen die Inhaber eines miethähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung und einer Dienst- oder Werkwohnung. Ferner sind Sie antragsberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn Sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen und es sich um ein Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, ein gemischtgenutztes Gebäude, ein Geschäftshaus oder einen Gewerbebetrieb handelt. Das gleiche gilt, wenn Sie als Eigentümer/in ein Ein- oder Zweifamilienhaus bewohnen, das neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthält, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Wohngeldberechtigte Mieter, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz außerhalb von Heimen beziehen, erhalten grundsätzlich einen besonderen Mietzuschuss. Dieser Mietzuschuss wird ohne Antrag zusammen mit den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf alleinstehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende, sowie auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) dem Grunde nach zustehen oder dem Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden.

Wenn Sie Bewohner/in eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes sind, gilt als wohngeldfähige Miete der Höchstbetrag der nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigungsfähigen Miete.

Nicht antragsberechtigt für eigenen Wohnraum sind ferner Personen, die als vorübergehend abwesende Familienmitglieder noch zum Familienhaushalt zu rechnen sind.

- (2) Familienmitglieder sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und deren Angehörige:

- Ehegattin oder Ehegatte
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten sowie
- Pflegekinder (ohne Rücksicht auf ihr Alter) und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglied zu sein.

Zur „vorübergehenden Abwesenheit“ beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Rubrik „Vorübergehend vom Haushalt“ abwesend.

Zum Einkommen gehören die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG), das ist der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (z.B. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) sowie der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, auch Nebenverdienst, Gratifikation, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen), aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einnahmen aus Untervermietung) und bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Renten mit ihrem Ertragsanteil, Unterhaltsleistungen, Entschädigungen und Amtszulagen).

Darüber hinaus zählen zum Einkommen auch die folgenden steuerfreien Einnahmen:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen,
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten,
- die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Kapitalabfindungen aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten(Pensions)Gesetze,
- die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 - 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII),
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 - 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII),
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 - 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII),
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleibt unberührt,
- das Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung; § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleibt unberührt,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Unterhaltsbeihilfe nach den §§ 261 - 278 a des Lastenausgleichsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetz.,
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 -301 b des Lastenausgleichsgesetzes,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Freitags- oder Nachtarbeit,
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Arbeitslohn,

- der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer- Freibetrag),
- die Rücklagen nach § 7 g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklagen gewinnerhöhend aufgelöst werden, und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes,
- die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzungen für § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenrente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- die nach § 3 Nr. 48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12 a des Unterhaltssicherungsgesetzes
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
 - a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 i. V. m. § 33 oder mit § 35 a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 i. V. m. den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von der als Zuschuss gewährten Graduiertenförderung erfasst sind,
 - c) Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),
 - d) Beträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
- die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Betrag übersteigen,
- die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes,
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen eigengenutzten Wohnraums

Auch einmaliges Einkommen, das innerhalb von 3 Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, zählt zum Jahreseinkommen, soweit es für den jetzt maßgebenden Einkommensermittlungszeitraum bestimmt ist.

Es sind grundsätzlich die monatlichen Einnahmen bei der Antragsstellung anzugeben.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich bis zu 1.044 EUR, bei Einnahmen aus Kapitalvermögen jährlich 51 EUR (bei Ehegatten sind die Einnahmen jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 102 EUR, bei Renten und sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen werden jährlich 102 EUR gewährt. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von steuerfreien Einnahmen dürfen je nach Ermittlungszeitraum in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe bezogen werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von 600 EUR abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich.

Laufende Beträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die beitragszahlende Person oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbstätigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragssteuer und die Kirchensteuer.

(3) Für die nachstehenden schwerbehinderten Menschen werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Freibeträge berücksichtigt. Diese betragen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder wenigstens 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuches sind, 1.500 EUR,
- von 50 bis unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuches sind, 1.200 EUR.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten können Einnahmen bis zu einem Betrag von 750 EUR abgesetzt werden.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen unsere Sachbearbeiter während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldstelle